

**Gebührenverzeichnis der HANDWERKSKAMMER MANNHEIM
RHEIN-NECKAR-ODENWALD**

G.-Ziff.	Gebührenbezeichnung	Gebühr €
	A. Verwaltungsgebühren	
1.0	Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO	
1.1	Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich der Ausstellung der Handwerkskarte	
1.1.1	Eintragung eines Handwerks	150,00
1.1.2	Eintragung zusätzlicher Handwerke je Gewerk (ausgenommen verwandte Handwerke)	25,00
1.2.1	Ergänzung der Handwerkskarte (bzw. Bescheinigung) und Änderung der Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich Änderung des technischen Betriebsleiters	25,00
1.2.2	Eintragung zusätzlicher Handwerke je Gewerk (ausgenommen verwandte Handwerke)	25,00
1.2.3	Antrag auf Herausgabe einer Gesundheitskarte (eBA/SMC-B)	25,00 bis 150,00
1.3	Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe einschließlich Ausstellung der Gewerbekarte	
1.3.1	Eintragung eines Handwerks/Gewerbes	150,00
1.3.2	Eintragung zusätzlicher Handwerke/Gewerbe je Gewerk	25,00
1.4.1	Ergänzung der Gewerbekarte und Änderung der Eintragung im Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Ergänzung/Änderung der Mitgliedskarte	25,00
1.4.2	Eintragung zusätzlicher Handwerke/Gewerbe je Gewerk	25,00
1.5	Registrierung von Mitgliedern nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO und Ausstellung einer Mitgliedskarte	50,00
1.6	Ausstellung einer Ersatz-/Zweitausfertigung der Handwerks-, Gewerbe- oder Mitgliedskarte	25,00
1.6.1	Zusatzgebühr für die Eintragung von Amts wegen	bis zu 100,00
1.6.2	Gebühr für die Löschung von Amts wegen	bis zu 50,00
1.6.3	Zusatzgebühr für die Eintragung nach § 7 Abs. 2 S. 4 HwO Feststellung der Voraussetzungen der Gleichwertigkeit	bis zu 150,00
1.7	Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung, einer Ausübungsberechtigung, einer EU-Bescheinigung	
1.7.1	Unbefristete/unbeschränkte Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO, EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	300,00
1.7.2	Beschränkte oder befristete Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO; Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO, Eu-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	200,00
1.7.3	Verlängerung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO Ausübungsberechtigung nach § 7 a HwO	75,00

G.-Ziff.	Gebührenbezeichnung	Gebühr €
1.7.4	Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO	50,00 bis 300,00
1.7.5	einer EU-Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO Rücknahme eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO, einer EU-Berechtigung nach § 9 Abs. 2 HwO	50,00 bis 100,00
1.8	Vorbereitung und Durchführung der Sachkundeprüfung zur Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausnahmebewilligungs- oder Ausübungsberechtigungsverfahren**	50,00 bis 600,00
1.8.1	Wiederholungsprüfung	bis zu 150,00
1.9	Schriftliche Auskünfte aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe pro Einzelfall, sofern keine Amtshilfe vorliegt.	
1.9.1	Bearbeitungsgebühr je Auskunftersuchen	15,00
1.9.2	Bearbeitungsgebühr je ausgegebener Adresse	0,30
2.0	Berufsausbildung	
2.1	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei Eingang des Berufsausbildungsvertrages	
2.1.1	vor Beginn der Ausbildungszeit bis einschließlich des ersten Monats der Ausbildungszeit	25,00
2.1.2	im 2. - 6. Monat der Ausbildungszeit	45,00
2.1.3	ab 7. Monat bis zum Ende der Ausbildungszeit	85,00
2.2	Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 27 b Abs. 1 und 2 HwO/§ 8 Abs. 1 und 2 BBiG, es sei denn, die Anträge werden mit Einreichen des Berufsausbildungsvertrages gestellt.	15,00
2.3	Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse bei Anträgen auf Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22 b Abs. 5 HwO	
2.3.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten zuzüglich Auslagen	150,00
2.3.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse zuzüglich Auslagen	150,00
2.3.3	Feststellung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse zuzüglich Auslagen	145,00
2.4	Feststellung der Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen für Betriebe, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind, jedoch die Zuständigkeit der Handwerkskammer gemäß § 71 Abs. 1 BBiG gegeben ist; je Fall	150,00
3.0	Prüfungen	
3.1	Gesellen-/Abschluß-/Umschulungsprüfungen Prüfungen Teile I und II	
3.1.1	Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlußprüfung nach § 37 Abs. 1 HwO/§ 45 Abs. 1 BBiG	30,00
3.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlußprüfung in besonderen Fällen nach § 37 Abs. 2 HwO/§ 45 Abs. 2 BBiG	30,00

G.-Ziff.	Gebührenbezeichnung	Gebühr €
3.1.3	Zwischenprüfung/ Prüfung Teil I *	120,00
	Im Einzelfall kann ein höherer Satz von insgesamt bis zu € 190,00 festgesetzt werden. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurück erhalten hat. (tritt zum 1. April 2017 in Kraft)	120,00 - 190,00
3.1.4	Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfungen Prüfung Teil II	
3.1.4.1	Gesellenprüfung*	180,00
3.1.4.2	Abschlussprüfung*	180,00
3.1.4.3	Umschulungsprüfung*	180,00
	Im Einzelfall kann ein höherer Satz von insgesamt bis zu € 350,00 festgesetzt werden. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurück erhalten hat. (tritt zum 01. April 2017 in Kraft)	180,00 - 350,00
	*Ermäßigung der Gebühren für Innungsmitglieder möglich bei Prüfungen, die von der Innung abgenommen werden.	
3.2	Meisterprüfungen	
3.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung nach § 49 Abs. 4 HwO	60,00
3.2.2	Meisterprüfung, Teile I - IV zusammen	1.150,00
3.2.2.1	Teilgebühr für Prüfungsteil I	400,00
3.2.2.2	Bei den berufsspezifischen Meisterprüfungen, für die von der Handwerkskammer zusätzlich Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten geleistet werden, ist die Gebühr entsprechend zu erhöhen. Je nach Gewerk	200,00 - 1.500,00
3.2.2.3	Teilgebühr für Prüfungsteil II	350,00
3.2.2.4	Teilgebühr für Prüfungsteil III	200,00
3.2.2.5	Teilgebühr für Prüfungsteil IV	200,00
3.2.3	Wiederholung der Meisterprüfung außerhalb des regulären Termins	entsprechend 3.2.2.1 - 3.2.2.5
3.2.4	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern bei der Zulassung zur Meisterprüfung	25,00
3.2.5	Schmuckblattausfertigung des Meisterbriefes	30,00
3.2.6	Ersatz- und Zweitausfertigung Meisterkarte im Scheckformat	30,00
3.3	Fortbildungs-/Ausbilderprüfung	
3.3.1	Fortbildungsprüfungsgebühr nach § 42 bzw. 42 a. HwO / § 53 bzw. § 54 BBiG	bis zur Höhe der gesamten Gebühr nach Ziffer 3.2.2
3.3.2	Ausbilderprüfung	200,00

G.-Ziff.	Gebührenbezeichnung	Gebühr €
3.3.3	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern, pro Prüfungsteil	25,00
3.3.4	Allgemeine Kenntnisprüfungen im technischen Bereich	bis zu 300,00
3.4	Gemeinsame Regelungen für Prüfungen	
3.4.1	Rücktritte	
3.4.1.1	Rücktritt vor Beginn einer Meister-, Fortbildungs- oder Ausbilderprüfung	25% der Gebühren und Auslagen
3.4.1.2	Rücktritt nach Beginn einer Meister-, Fortbildungs- oder Ausbilderprüfung	100 % der Gebühren und Auslagen
3.4.2	Ersatz- und Zweitausfertigung v. Prüfungszeugnissen und Urkunden als Schmuckblatt	50,00
3.4.3	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	50,00
3.4.4	Freigabegenehmigung für einen anderen Prüfungsausschuss	15,00
3.5	Gleichstellungen	
3.5.1	Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung bzw. Gleichstellung ausländischer Prüfungszeugnisse	75,00
3.5.2	Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung einer Gleichstellungsbescheinigung nach § 6 der Fortbildungsregelungen für Restaurateure zuzüglich Auslagen	200,00
3.5.3	Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsnachweise nach § 40a HwO (neu)	
	a) Gleichwertigkeitsprüfung	100,00 - 600,00
	b) zusätzliche Kompetenzfeststellung	Erstattung der Auslagen
3.5.4	Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsnachweise nach § 50c HwO (neu)	
	c) Gleichwertigkeitsprüfung	100,00 - 600,00
	d) zusätzliche Kompetenzfeststellung	Erstattung der Auslagen
3.5.5	Validierung (Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit nach §§ 41b ff. HwO bzw. §§ 50b ff. BBiG) Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zum Validierungsverfahren	100,00 - 350,00 zzgl. Auslagen
3.5.6	Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit und Entscheidung über die Vergleichbarkeit in einem Validierungsverfahren	350,00 - 1.250,00 zzgl. Auslagen; Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand
3.6	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen	
3.6.1	Zertifizierung von bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen (Bausteine der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk, ZWH) § 42 p Abs. 2 HwO/§ 69 Abs. 2 BBiG	20,00
3.6.2	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen, die von anderen Anbietern entwickelt wurden	80,00
4.0	Sonstige Gebühren	
4.1	Vollstreckungsgebühren	
4.1.1	Zahlungserinnerung	gebührenfrei
4.1.2	Mahngebühr	gem. §1 LVwVGKO
4.1.3	Vollstreckungsersuchen an den Gerichtsvollzieher oder Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	gem. § 2 Abs. 3 Anlage 1 LVwVGKO

4.2	Bescheinigungen, Mehrfertigungen	
4.2.1	Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	bis zu 150,00
4.2.2	Mehrfertigung von Akten oder anderer Dokumente	pro Seite 0,05
4.3	Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder eines Auszugs mit den Unterschriften; pro Seite	2,50

G.-Ziff.	Gebührenbezeichnung	Gebühr €
4.4	Öffentliche Bestellung als Sachverständiger	
4.4.1	erstmalige Bestellung zuzüglich Auslagen	200,00
4.4.2	Wiederbestellung zuzüglich Auslagen	100,00
4.5	Formelle Zurückweisung eines Antrages	1/10 bis zur vollen Gebühr
4.6	Entscheidung im Widerspruchsverfahren zuzüglich Auslagen	100,00
B. Benutzungsgebühren		
5.0 Ausbildungswesen		
5.1	Für Ausbildungsbetriebe, die nicht am Finanzausgleich (ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, für die Zuschüsse für die überbetriebliche Ausbildung gewährt werden, je Auszubildender und Woche zuzüglich durch Zuschüsse nicht gedeckte Internats- und Verpflegungskosten	Betrag je Gewerk/Beruf/ Lehrgang – siehe Anlage zu 5.1 und 5.1.2
5.1.1	Bei verschuldetem Nichtteilnehmen des Auszubildenden Im Falle von unverschuldetem Nichtteilnehmen entsteht keine Gebühr	Gebühr entspricht 5.1
5.1.2	Für Ausbildungsbetriebe, die nicht am Finanzausgleich (ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, für die keine Zuschüsse für die überbetriebliche Ausbildung gewährt werden, je Auszubildender und Woche zuzüglich durch Zuschüsse nicht gedeckten Internats- und Verpflegungskosten	Betrag je Gewerk/Beruf/ Lehrgang – siehe Anlage zu 5.1 und 5.1.2
5.2	Internatskosten (Unterbringungs- und Verpflegungskosten)	
5.2.1	Erstattung der nach Abzug der Zuschüsse von Bund und Land noch anteilig ungedeckten Kosten pro Woche (Unterbringung)	80,00
5.2.2	Erstattung der nach Abzug der Zuschüsse von Bund und Land noch anteilig ungedeckten Kosten pro Tag (Verpflegung)	10,00
5.2.3	Bei verschuldeter Nichtbelegung trotz Anmeldung Ersatz der Unterbringungs- und Verpflegungskosten Im Falle von unverschuldeter Nichtbelegung entsteht keine Gebühr	siehe 5.2.1 und 5.2.2
5.2.4	Für Transport mit einem bereitgestellten Bus pro Woche	12,50